



Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB/STVA

Termin der Tagung: 27.11.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister		☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.11.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.11.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Fraktionszuwendungen werden in Höhe
 - Sockelbetrag pro Fraktion 1.500,00 € monatlich
 - Betrag pro Fraktionsmitglied 150,00 € monatlichfestgelegt.
- Der Beschluss gilt von Januar 2020 bis Dezember 2020 und ist jährlich für das Folgejahr erneut zu fassen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthält keine Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Durch den Runderlass Nr.03/2013 vom 04.Dezember 2013 in Verbindung mit dem Aufhebungsrunderlass 1/2019 vom 28.05.2019 des Ministeriums des Innern sind Zuwendungen für Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit möglich.

Zuwendungen dürfen nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden und unterliegen einer Zweckbindung.

Die für Zuwendungen erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Darüber hinaus nennt der Anordnungsgeber weitere Quellen zur möglichen Fraktionsfinanzierung:

- Finanzmittel der Partei bzw. Wählervereinigung
- Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Fraktion
- Umlagen der Fraktionsmitglieder.

Bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen sind.

In Abstimmung mit dem Geschäftsbereich I sollen die Fraktionszuwendungen für das Jahr 2020 in gleicher Höhe weitergeführt werden.

(Der o.g. Runderlass und der Aufhebungsrunderlass ist allen Fraktionen zugestellt worden.)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Für das Jahr 2020 sind 216.000 Euro geplant.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Kommunale Haushaltsmittel aus Produkt 111010000
Konto 5431009

3. Folgekosten:

Neufestsetzung für Folgejahre in Abhängigkeit der Anzahl der Fraktionen und deren Mitgliederzahl.